Nr. 44-641-HE 8

**Wasserrecht;**

**Renaturierung des Siegersbachs, Fl.-Nr. 98, Gemarkung Herrngiersdorf, durch die Gemeinde Herrngiersdorf;**

**Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Herrngiersdorf beantragt mit Schreiben vom 24.03.2023 die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens für die Renaturierung des Siegersbachs entlang der Fl.-Nr. 98, Gemarkung Herrngiersdorf. Die Maßnahme ist als Laufverlegung und –verlängerung des Siegersbachs auf einer Länge von rund
260 m geplant und soll der durch Niederschlagswassereinleitungen verursachten hydraulischen Überlastung des Vorfluters durch Schaffung von zusätzlichen lateralen Retentionsraum entgegenwirken.

Zur Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß §§ 5 und 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In der ersten Stufe ist festzustellen, ob bei der Maßnahme besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist im Rahmen der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in
Anlage 3 aufgeführten Kriterien festzustellen, ob die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Siegersbach weist gemäß Antragsunterlagen einen mittleren Abfluss von
0,3 m³/s auf und ist historisch als pendelnd bis mäandrierender Flachlandbach mit einem mittleren Gefälle von 5,45 ‰ beschrieben. Im Wesentlichen soll ein pendelnd-mäandrierender Verlauf durch Entfernung der Ufersicherung, Neuanlage des Gewässerbetts sowie Einbau von strömungslenkenden Strukturelementen wie Pfahlbuhnen und Wurzelstöcken initiiert werden.

Durch die Maßnahme sind keine Natura 2000-Gebiete i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), keine Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG sowie keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG betroffen (Nr. 2.3.1 - 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG). Es befinden sich keine Naturdenkmäler i.S.d. § 28 BNatSchG, keine geschützten Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen) gem. § 29 BNatSchG sowie keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG im Bereich des Vorhabens (Nr. 2.3.5 - 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG).

Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst. Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen.

Die Maßnahme liegt in einem Gebiet, welches immer wieder überschwemmt wird. Ein Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG liegt jedoch nicht vor (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG).

Gebiete entsprechend der Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG liegen nicht vor.

Das Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG).

Es sind keine Bau- und Bodendenkmäler in unmittelbarer Nähe verzeichnet (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG).

**Die Prüfung in der ersten Stufe der Kriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass durch die Renaturierung des Siegersbachs keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.**

**Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht demnach keine UVP-Pflicht.**

Eine Prüfung auf der zweiten Stufe ist aufgrund fehlender vorliegenden örtlichen Gegebenheiten nicht mehr erforderlich.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 31.07.2023

Landratsamt Kelheim

gez. Ferch

Abteilungsleiter